

Beantwortung von Fragen zur Konkretisierung des Artikel 8 (Wiederherstellung städtischer Ökosysteme) der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (FAQ)

ABGRENZUNG STÄDTISCHER ÖKOSYSTEMGEBIETE UND ZUSAMMENLEGUNG STÄDTISCHER ÖKOSYSTEMGEBIETE	2
1. F: Welche Flächenkulisse gilt bei der Umsetzung von Artikel 8?	2
2. F: Durch wen wurden die Flächen der städtischen Ökosystemgebiete in den Kommunen festgelegt? Können die Grenzen dieser Ökosystemgebiete noch angepasst werden?	2
3. F: Wieso sind in den Abgrenzungen der städtischen Ökosystemgebiete teilweise auch Waldbereiche und andere Ökosysteme enthalten?	3
4. F: Was ist der Vorteil von Zusammenschlüssen der städtischen Ökosystemgebiete benachbarter Kommunen zu einem städtischen Ökosystemgebiet?	3
5. F: Wenn städtische Ökosystemgebiete benachbarter Kommunen zu einem städtischen Ökosystemgebiet zusammengelegt werden, müssen die Kriterien für die Ausnahmeregelung dann nur für das zusammengelegte städtische Ökosystemgebiet erfüllt sein?	4
STADTGRÜN – DEFINITION	4
6. F: Welche Flächen zählen als „Städtische Grünfläche“ im Sinne von Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung?	4
7. F: Wird zwischen öffentlichen und privaten Flächen unterschieden?	4
8. F: Zählen Ackerflächen als „städtische Grünfläche“?	4
AUSNAHMEREGLUNG	5
9. F: Was ist die sogenannte „Ausnahmeregelung“?	5
10. F: Worauf basieren die Schwellenwerte für die Ausnahmeregelung nach Artikel 8 Abs. 1. Satz 2 und wer hat diese festgelegt?	5
11. F: Wie und durch wen werden die Kommunen ermittelt, die die Ausnahmeregelung anwenden können?	5
12. F: Wie lange gilt die Ausnahmeregelung?	5
13. F: Wo kann man einsehen, welche Kommunen bis Ende 2030 ausgenommen werden?	6
MONITORING	6
14. F: Welche Daten werden für das Monitoring verwendet?	6
15. F: Was kann von der Fernerkundung beim nationalen Monitoring erfasst werden?	7
16. F: Können Kommunen auch ihre eigenen Daten für das Monitoring einbringen?	7
17. F: Was ist das Referenzjahr, an welchem die Entwicklung der beiden Indikatoren gemessen wird?	7
18. F: Wann werden die Angaben der Flächenanteile von städtischen Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung aktualisiert und bereitgestellt?	7
DATEN – KARTENVIEWER	8
19. F: Wo finde ich Informationen zu den betroffenen Kommunen, ihren städtischen Ökosystemgebieten, Grünflächen und Baumüberschirmung	8

ABGRENZUNG STÄDTISCHER ÖKOSYSTEMGEBIETE UND ZUSAMMENLEGUNG STÄDTISCHER ÖKOSYSTEMGEBIETE

1. F: Welche Flächenkulisse gilt bei der Umsetzung von Artikel 8?

Die bundeseinheitliche Empfehlung zur Abgrenzung der städtischen Ökosystemgebiete umfasst die Stadtzentren und städtischen Räume nach DEGURBA (Rasterzellen) zzgl. der davon berührten, im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen (sogenannte „Ortslage“). Die berührten Ortslagen wurden hinzugenommen, um Siedlungszusammenhänge zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung, keinen Nettoverlust bis 31.12.2030 und ab 01.01.2031 einen steigenden Trend bis zu einem noch zu bestimmenden zufriedenstellenden Niveau zu verzeichnen, beziehen sich auf diese Flächenkulisse.

Grundlage für die Anwendung der Ausnahmeregelung bis Ende 2030 sind hingegen ausschließlich die Anteile städtischer Grünfläche und städtischer Baumüberschirmung innerhalb der Stadtzentren und städtischen Räume (DEGURBA-Rasterzellen). Die Hinzunahme der angeschnittenen Ortslagen ist hier gemäß EU-Wiederherstellungsverordnung nicht zulässig.

Auf dem BfN-Kartenviewer sind alle betroffenen Kommunen mit Flächenangaben zu ihren städtischen Grünflächen und ihrer städtischen Baumüberschirmung zu finden: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/kartenanwendung-staedtische-oekosysteme-de-w-vo-art-8>

2. F: Durch wen wurden die Flächen der städtischen Ökosystemgebiete in den Kommunen festgelegt? Können die Grenzen dieser Ökosystemgebiete noch angepasst werden?

Um ein koordiniertes Vorgehen bei der Durchführung von Artikel 8 zu gewährleisten, wurde eine Empfehlung für eine bundeseinheitliche Abgrenzung der städtischen Ökosystemgebiete durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vorgelegt. Diese Empfehlung wurde vorab auch mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Die Bundesländer sind dieser Empfehlung gefolgt.

Sofern Kommunen eine andere konkrete, nach EU-Wiederherstellungsverordnung zulässige Abgrenzung ihres städtischen Ökosystemgebietes wünschen, können sie diese im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Wiederherstellungsplan einbringen:

<https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan>

Möglich sind zudem Zusammenschlüsse der städtischen Ökosystemgebiete aneinander angrenzender Kommunen zu einem einzigen städtischen Ökosystemgebiet. Auch dies können die beteiligten Kommunen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Wiederherstellungsplan einbringen.

3. F: Wieso sind in den Abgrenzungen der städtischen Ökosystemgebiete teilweise auch Waldbereiche und andere Ökosysteme enthalten?

Die Minimalabgrenzungen der städtischen Ökosystemgebiete sind laut Artikel 14 Abs. 4 EU-Wiederherstellungsverordnung die Stadtzentren und städtischen Räume. Diese werden auf europäischer Ebene durch den Verstädterungsgrad bestimmt (DEGURBA, Quelle: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/degree-of-urbanisation/information-data>).

Hierfür wird die Fläche Deutschlands in Rasterzellen mit einer Größe von 1 x 1 km unterteilt. Sofern innerhalb von zusammenhängenden Rasterzellen eine entsprechend hohe Einwohnerdichte vorliegt, wird diese als Stadtzentrum oder städtischer Raum definiert. Dies erfolgt unabhängig davon, ob bspw. auch Waldbereiche oder andere Ökosysteme enthalten sind. Diese Minimalabgrenzung wurde in Deutschland durch die von den Rasterzellen berührten und im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen, den sogenannten Ortslagen, erweitert, um Siedlungszusammenhänge zu berücksichtigen.

4. F: Was ist der Vorteil von Zusammenschlüssen der städtischen Ökosystemgebiete benachbarter Kommunen zu einem städtischen Ökosystemgebiet?

Ein Zusammenschluss von städtischen Ökosystemgebieten benachbarter, von der EU-Wiederherstellungsverordnung betroffener Kommunen zu einem städtischen Ökosystemgebiet kann sinnvoll sein, wenn zugleich auch auf administrativer Ebene eine themenbezogene Zusammenarbeit und gemeinsame rechtliche Handlungsmöglichkeiten der Kommunen vorliegen. Dies trifft insbesondere bei einer interkommunalen Flächennutzungsplanung oder anderen Form der Verwaltungskooperation zu. In diesen Fällen kann ein Zusammenschluss von Kommunen die Steuerung der Einhaltung der Vorgaben von Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung erleichtern. Ein Zusammenschluss ändert nichts an der Planungshoheit der Gemeinden. Sofern sich benachbarte, von der EU-Wiederherstellungsverordnung betroffene Kommunen zusammenschließen möchten, können sie diese Vereinbarung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Wiederherstellungsplan einbringen.

5. F: Wenn städtische Ökosystemgebiete benachbarter Kommunen zu einem städtischen Ökosystemgebiet zusammengelegt werden, müssen die Kriterien für die Ausnahmeregelung dann nur für das zusammengelegte städtische Ökosystemgebiet erfüllt sein?

Ja, bei einer Zusammenlegung von städtischen Ökosystemgebieten benachbarter Kommunen zu einem städtischen Ökosystemgebiet müssen die Kriterien für die Ausnahmeregelung für die zusammengelegten Rasterzellen erfüllt sein. Die Kommunen werden also nicht einzeln betrachtet.

STADTGRÜN – DEFINITION

6. F: Welche Flächen zählen als „Städtische Grünfläche“ im Sinne von Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung?

Die städtischen Grünflächen umfassen nach der in der Verordnung enthaltenen Definition die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen.

7. F: Wird zwischen öffentlichen und privaten Flächen unterschieden?

Eigentumsverhältnisse spielen bei der Definition der „städtischen Grünfläche“ und der „städtischen Baumüberschirmung“ keine Rolle - es wird auch nicht zwischen bauplanungsrechtlichem Innen- oder Außenbereich differenziert. Somit tragen beispielsweise landwirtschaftliches Grünland oder Privatwald ebenso zur „städtischen Grünfläche“ bzw. „städtischen Baumüberschirmung“ bei wie Stadtparks, Straßenbäume oder Privatgärten.

8. F: Zählen Ackerflächen als „städtische Grünfläche“?

Da Ackerflächen keine dauerhafte Vegetation aufweisen, zählen sie gemäß den Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung nicht zur „städtischen Grünfläche“. Dauergrünland hingegen zählt als städtische Grünfläche. Eine Umwandlung von Ackerland in dauerhaftes Grünland würde sich folglich positiv auf den Anteil der „städtischen Grünfläche“ in diesem Gebiet auswirken.

AUSNAHMEREGLUNG

9. F: Was ist die sogenannte „Ausnahmeregelung“?

Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf den Umstand, dass gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 die städtischen Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen (also in den DEGURBA-Rasterzellen) mehr als 45 % und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von den Vorgaben des Artikels 8 bis Ende 2030 (Netto-Null städtische Grünflächen und Baumüberschirmung) ausgenommen werden können.

10. F: Worauf basieren die Schwellenwerte für die Ausnahmeregelung nach Artikel 8 Abs. 1. Satz 2 und wer hat diese festgelegt?

Die Schwellenwerte für die Ausnahmeregelung sind Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union sowie dem Europäischen Parlament. Sie basieren auf europaweiten Copernicus-Daten zu Grünflächen und Baumüberschirmung. Da sie aus den Copernicus-Daten abgeleitet sind, müssen die Entscheidungen über die Ausnahmeregelung auch auf diesen Daten beruhen.

11. F: Wie und durch wen werden die Kommunen ermittelt, die die Ausnahmeregelung anwenden können?

Die Ermittlung der Kommunen, für die die Ausnahmeregelung gilt, erfolgt durch das BfN in Abstimmung mit dem BMUKN und BMWSB/BBSR Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung). Kommunen, deren Stadtzentren und städtischen Räume, also die DEGURBA-Rasterzellen, (vgl. Frage 3) einen Anteil von >45% „städtischer Grünfläche“ und >10% „städtischer Baumüberschirmung“ aufweisen, können von den Vorgaben des Artikels 8 bis Ende 2030 ausgenommen werden. Als Datengrundlage sind nach Vorgabe der EU-Kommission die Copernicus-Daten zu städtischen Grünflächen sowie zur Baumüberschirmung zu verwenden. Wurden städtische Ökosystemgebiete benachbarter Kommunen zu einem städtischen Ökosystemgebiet zusammengelegt, gelten die Kriterien für die Ausnahmeregelung für die Stadtzentren und städtischen Räume der zusammengelegten Flächenkulisse.

12. F: Wie lange gilt die Ausnahmeregelung?

Die Ausnahmen gelten bis Ende 2030. Ab dem 01. Januar 2031 sind keine Ausnahmen mehr möglich, d.h. alle von Artikel 8 betroffenen Kommunen müssen dessen Vorgaben nachkommen. Auf dem BfN-Kartenviewer sind alle betroffenen Kommunen mit Flächenangaben zu ihren städtischen Grünflächen und ihrer städtischen Baumüberschirmung zu finden (<https://www.bfn.de/daten-und-fakten/kartenanwendung-staedtische-oekosysteme-de-w-vo-art-8>).

13. F: Wo kann man einsehen, welche Kommunen bis Ende 2030 ausgenommen werden?

Im Kartenviewer des BfN kann u.a. eingesehen werden, welche Kommunen bis Ende 2030 ausgenommen werden können. Bei Auswahl der Anzeige „Gebietsgrenzen (LAU) von Kommunen, für die Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung gilt“ sind die ausgenommenen Kommunen in Gelb dargestellt. Alle Kommunen, für die im Kartenviewer keine Informationen dargestellt sind, sind generell nicht von Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung betroffen: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/kartenanwendung-staedtische-oekosysteme-de-w-vo-art-8>

MONITORING

14. F: Welche Daten werden für das Monitoring verwendet?

Ob die Vorgaben des Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung eingehalten werden, wird über die Erhebung und das Monitoring von Daten zu zwei Indikatoren beurteilt: „städtische Baumüberschirmung“ und „städtische Grünflächen“. Gemäß der EU-Wiederherstellungsverordnung sind hierfür die Datensätze High Resolution Layer Tree Cover Density (TCD) und Corine Land Cover (CLC) des Copernicus-Programmes zu verwenden. Ergänzend dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nationale Datensätze verwendet werden.

Im Rahmen verschiedener durch den Bund geförderten Forschungsprojekte (u.a. „Urban Green Eye“ (<https://urbangreeneye.de>) und „Stadtklimadashboard“ (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/jahr/2024/stadtklimadashboard/01-start.html>)) wurden ergänzende nationale Datensätze zu beiden Indikatoren erarbeitet. Beide Datensätze basieren auf Fernerkundungsdaten von Sentinel-2 und wurden mit Hilfe eines Zeitreihen Transformer KI Modells erstellt. Im Vergleich zu den Copernicus-Datensätzen High Resolution Layer Tree Cover Density (TCD) und Corine Land Cover (CLC) ermöglichen die entwickelten Datensätze höhere Genauigkeiten. Die unterschiedlichen Entwicklungsstände der ergänzenden nationalen Datensätze bedingen jedoch nach jetzigem Stand ein abweichendes Vorgehen beim Monitoring der beiden Indikatoren.

Für die städtische Baumüberschirmung soll der bereits validierte und von der Kommission anerkannte Datensatz sowohl für das offizielle W-VO Monitoring als auch für ein jährliches ergänzendes nationales Monitoring verwendet werden.

Der Datensatz zu den städtischen Grünflächen befindet sich aktuell noch in der Validierung. Er wird weiteren Praxistests unterzogen und soll daher voraussichtlich zunächst nur für das jährliche nationale Monitoring verwendet werden. Für das offizielle W-VO-Monitoring der städtischen Grünflächen wird vorerst der entsprechende Copernicus-Datensatz (CLC) genutzt.

Zur Anwendung der Ausnahmeregelung sind jedoch allein die Copernicus-Datensätze heranzuziehen, um so eine EU-weite Vergleichbarkeit sicher zu stellen.

15. F: Was kann von der Fernerkundung beim nationalen Monitoring erfasst werden?

Eine generelle Mindestgröße für Bäume oder Grünflächen, um von der Fernerkundung erfasst zu werden, gibt es nicht. Für den nationalen Monitoring-Datensatz der Baumüberschirmung werden alle Pixel (Bildpunkte) mit einer Vegetationshöhe von über 2,5 Metern als „beschränkte Pixel“ klassifiziert. Damit werden neben Straßenbäumen auch bspw. Wälder erfasst. Auch wenn die für das nationale Monitoring vorgesehenen Datensätze höhere Genauigkeiten aufweisen als die Copernicus-Datensätze, können auch hier nicht alle kleineren Baumgruppen und Gründächer erkannt werden.

16. F: Können Kommunen auch ihre eigenen Daten für das Monitoring einbringen?

Um ein bundeseinheitliches Monitoring zu gewährleisten, verwendet der Bund nur Datensätze, die für alle Kommunen Deutschlands verfügbar sind. Eigene Daten von Kommunen, die diese bspw. aus Luftbildern eigenständig generieren, werden daher nicht an die EU-Kommission gemeldet.

17. F: Was ist das Referenzjahr, an welchem die Entwicklung der beiden Indikatoren gemessen wird?

Das Referenzjahr für alle Ziele, die bis Ende 2030 gelten, ist 2024.

18. F: Wann werden die Angaben der Flächenanteile von städtischen Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung aktualisiert und bereitgestellt?

Die gemäß der EU-Wiederherstellungsverordnung zu verwendenden Datensätze des Copernicus-Programmes werden von der EEA (Europäische Umweltagentur) alle zwei Jahre für die Grünflächen sowie jährlich für die Baumüberschirmung erhoben und frühestens im darauffolgenden Jahr bereitgestellt.

Auf nationaler Ebene werden ergänzend genauere Angaben zu den Flächenanteilen städtischer Baumüberschirmung und ggf. auch städtischer Grünflächen erhoben. Diese nationalen Monitoringdaten als Ergänzung der Copernicus-Daten sollen jährlich erhoben und im ersten Quartal des Folgejahres bereitgestellt werden.

DATEN – KARTENVIEWER

19. F: Wo finde ich Informationen zu den betroffenen Kommunen, ihren städtischen Ökosystemgebieten, Grünflächen und Baumüberschirmung

Die relevanten Daten für Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung sind im Kartenviewer des BfNs einsehbar (<https://www.bfn.de/daten-und-fakten/kartenanwendung-staedtische-oekosysteme-de-w-vo-art-8>). Folgende Informationen sind dort zu finden:

- Die Anzeige „Bundeseinheitliche Empfehlung zur Abgrenzung städtischer Ökosysteme“ stellt die Gebietskulisse der städtischen Ökosysteme dar.
- Die Anzeige „Gebietsgrenzen (LAU) von Kommunen, für die Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung gilt“ enthält Angaben zu den von Artikel 8 betroffenen Kommunen, sowie dazu, welche dieser Kommunen bis Ende 2030 ausgenommen werden können.
- Die Anzeige „Stadtzentren und städtische Räume nach DEGURBA von Kommunen, für die Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung gilt“ enthält Angaben zu der Gebietskulisse, die für die Ausnahmeregelung heranzuziehen ist; des Weiteren Angaben zu den prozentualen Anteilen städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung innerhalb dieser Gebietskulisse. Die Werte basieren auf den Copernicus-Datensätzen High Resolution Layer Tree Cover Density (TCD) und Corine Land Cover (CLC)
- Die Anzeige „Baumüberschirmung (Monitoring)“ veranschaulicht die Werte der städtischen Baumüberschirmung in 10x10m großen Rasterzellen innerhalb der städtischen Ökosysteme. Die Werte basieren auf Daten des Projektes Urban Green Eye.

Die Daten sind ebenfalls als WMS-Dienst (<https://metadaten.bfn.de/BfN-MetaCat/?lang=de#/datasets/iso/0baca4f0-0a60-4081-a429-e1f537978d8>) sowie als WFS-Dienst (<https://metadaten.bfn.de/BfN-MetaCat/?lang=de#/datasets/iso/bfbe541a-46c4-4723-ac1d-94fb513d4f9f>) verfügbar.

Weitere fachliche Informationen zu den Daten sind den auf der Seite des Kartenviewers hinterlegten „Fachinformationen“ zu entnehmen. (https://ffalle.bfn.de/ssf/s/readFile/share/2648/1247107999374676950/publicLink/2026_04_22_Fachinformationen_Viewer%20WVO_Art8.pdf)